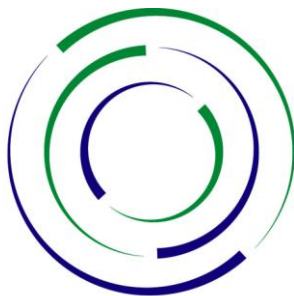


Anerkennung fremder Verhaltenskodizes

(in der Fassung vom 10. März 2009)

Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH



ZENTRUM FÜR WIRTSCHAFTSETHIK



ZENTRUM FÜR WIRTSCHAFTSETHIK

Anerkenntnis fremder Verhaltenskodizes

(Fassung vom 10. März 2009)

Im Rahmen der zunehmenden Bedeutung von Compliance-Programmen, aber auch gefördert durch Initiativen wie Global Compact, streben viele Unternehmen den Einbezug von Lieferanten und Dienstleistern (im Folgenden „Lieferanten“) in das eigene Compliance- und Ethikprogramm an. Häufig wird von Lieferanten verlangt, den Verhaltenskodex des Auftraggebers anzuerkennen. Da solche Kodizes in der Regel die Verhaltenspflichten der Beschäftigten gegenüber dem eigenen Unternehmen regeln und daher nicht auf die Beziehung zwischen Lieferanten und Auftraggeber passen, entwickeln einige Auftraggeber eigene Lieferantenkodizes und verlangen deren Anerkennung. Daneben gibt es Bestrebungen von Verbänden, Verbandskodizes zur Verfügung zu stellen, denen sich die Verbandsmitglieder unterwerfen sollen.

Diese sicher gut gemeinten Bestrebungen werfen eine Reihe von rechtlichen und praktischen Fragen auf. So sind die dem Lieferanten auferlegten Verhaltenspflichten häufig sehr breit, wenig konkret und über den spezifischen Auftrag hinausgehend formuliert (z.B. Förderung des Umweltschutzes, Chancengleichheit für Mitarbeiter). Die Rechtsfolgen bei einer Verletzung sind unklar und zum Teil sollen umfassende Auditierungsrechte eingeräumt werden. Soweit die Verträge deutschem Recht unterliegen, dürfte in vielen Fällen ein Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen. Lieferanten mit einer großen Zahl von Kundenbeziehungen müssten in praktischer Konsequenz eine Vielzahl unterschiedlicher Kodizes anerkennen und deren Einhaltung den eigenen Beschäftigten auferlegen. Die unter Umständen gegebene mitbestimmungsrechtliche Relevanz der Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Einhaltung fremder Kodizes, verschärft die Problematik.

Hinweise von Lieferanten auf ihren eigenen Verhaltenskodex bleiben in der Regel unbeachtet, da sich Auftraggeber unter Ausnutzung ihrer Nachfragemacht nicht den Mühen einer Prüfung des Verhaltenskodex ihrer Lieferanten unterziehen möchten. Verbandskodizes schaffen hier nur vermeintlich Abhilfe, da sie nicht auf die konkrete Situation des anerkennenden Unternehmens zugeschnitten sind und Unternehmen mit eigenem Verhaltenskodex wiederum zusätzliche Kodizes anerkennen sollen.



Eine solche schematische Verpflichtung von Lieferanten auf den Verhaltenskodex des Auftraggebers ist abzulehnen. Denn Verhaltenskodizes sollen die Pflichten des Unternehmens und seiner Beschäftigten basierend auf das Unternehmen leitenden Werten in Bezug auf die wichtigsten Interessengruppen definieren. Dies bedingt die Auseinandersetzung des Unternehmens mit solchen Werten und ihre individuelle Anwendung auf das Unternehmen.

Spezielle Lieferantenkodizes können sinnvoll gegenüber Unternehmen sein, die über keinen eigenen Verhaltenskodex verfügen oder wenn schutzwürdige Interessen des Auftraggebers einen solchen Kodex erfordern, vorausgesetzt die Verhaltenspflichten sind ausreichend präzise formuliert und die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes tragen den Umständen des Einzelfalls angemessen und fair Rechnung. Auditierungsrechte könne im Rahmen einer Präqualifikation von Lieferanten verlangt werden, während der Auftragabwicklung sind sie nur berechtigt, wenn hieran im Einzelfall ein durch hinreichende Verdachtsmomente für schwerwiegende Verstöße gerechtfertigtes Interesse des Auftraggebers besteht und den schutzwürdigen Interessen des Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einen störungsfreien Geschäftsablauf und die Wahrung des Rufs, ausreichend Rechnung getragen wird und die Beachtung der Individualrechte der Mitarbeiter, z.B. Datenschutzbestimmungen, gewährleistet ist. Soweit Lieferanten bereits einen eigenen Kodex besitzen, der die Pflichten des Lieferantenkodex inhaltlich abdeckt, ist außer in begründeten Ausnahmefällen der Anerkennung des Kodex des Lieferanten durch den Auftraggeber der Vorzug zu geben.

Dagegen kann im Einzelfall die Aufnahme spezifischer werte- oder compliance-relevanter Pflichten in Verträge mit Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern sinnvoll sein, wie z.B. die Verpflichtung, in der konkreten Geschäftsbeziehung nicht gegen Korruptionsvorschriften zu verstoßen oder die internationalen Übereinkommen über das Verbot von Kinderarbeit zu beachten. Vorausgesetzt ist auch hierbei, dass die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (z.B. Auditierungsrechte, Sanktionen) in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und insbesondere dem Unwertgehalt und der Schwere des Verstoßes angemessen sind.



ZENTRUM FÜR WIRTSCHAFTSETHIK

Herausgeber

Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH

Kirchplatz 7

88250 Weingarten

Wissenschaftlicher Direktor: Prof. Dr. Josef Wieland

Geschäftsführer: Dr. Rainer Öhlschläger

© Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH

www.zfw-online.de

Anwendungsrat für Wertemanagement^{ZfW} (AfW^{ZfW})

Die vorliegende Schrift wurde im AfW^{ZfW} beraten. Herausgeber ist allein die Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH, Weingarten.

Der AfW^{ZfW} ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen und Verbänden, die Anwender und Multiplikatoren des WerteManagementSystem^{ZfW} sind. Er hat sich die Förderung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des WerteManagementSystem^{ZfW} zum Ziel gesetzt. Durch seine Praxiskompetenz ist der Anwendungsbezug des WerteManagementSystem^{ZfW} gesichert. Zudem bietet der Anwendungsrat für die Mitglieder ein Forum für kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung. Mitglieder im AfW^{ZfW} sind derzeit: ABB, Allianz, BASF, Bilfinger Berger Industrial Services, Bosch, Daimler, Deutsche Post, Deutsche Telekom, Deutsches Forum für Kriminalprävention, EnBW, Ethikmanagement der Bauwirtschaft, Fraport, Lahmeyer International, Novartis Stiftung für Nachhaltige Entwicklung, Schwarz Pharma, Siemens, Zentrum für Wirtschaftsethik, ZF Marine. Weitere Informationen zum AfW^{ZfW} sind unter www.zfw-online.de abrufbar.